

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

5. Geld- und Kreditinstitute.

Die beiden Bankinstitute des Landes: Die Bank für Oberösterreich und Salzburg, die Industrie- und Commerzialbank für Oberösterreich und Salzburg haben im Jahre 1871 einen Geldumsatz von 203 Millionen Gulden gemacht.

Eine sehr wichtige Einrichtung sind die Sparkassen, deren es gegenwärtig 20 im Lande gibt. Im Jahre 1871 betragen in sämmtlichen Sparkassen die Kapitals-Einlagen 9,670,272 fl.

Das Affekuranzwesen gewinnt ebenfalls einen höheren Aufschwung. Eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit entfaltet die oberösterreichische, wechselseitige Landes-Brand- und Schaden-Versicherungsanstalt.

§. 9.

Unterrichts- und Humanitätsanstalten.

Das Schulwesen hat durch die beiden Reichsgesetze, durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 und durch das Reichsvolkschulgesetz vom 14. Mai 1869 eine gänzliche Veränderung erlitten. Während durch das erste Gesetz die grundsätzliche Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen, dem Staate die Oberaufsicht, die oberste Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens zuerkannt, der Kirche hingegen die Leitung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen zugewiesen wurde, stellte das zweite Gesetz die Grundsätze auf, auf welchen der Neubau der Volksschulen ausgeführt werden sollte. Die oberste Landesschulbehörde ist der k. k. Landesschulrat in Linz, dessen Vorsitzender der jeweilige k. k. Statthalter oder sein Stellvertreter ist. Dem Landesschulrate sind die k. k. Bezirksschulräte für jeden politischen Bezirk und die für jede Schulgemeinde bestimmten Ortsschulräte untergeordnet.

Die Städte Linz und Steyr, welche eine selbständige Gemeindeverfassung besitzen, haben einen eigenen Bezirksschulrat.

Volksschulen.

Die Zahl der öffentlichen Volksschulen in Oberösterreich, welche von allen Kindern vom 6. bis zum 14. Jahre besucht werden müssen, betrug 468 im Jahre 1871.

Es waren ferner 16 mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene Privatschulen, 22 Privatschulen ohne Oeffentlichkeitsrecht, 6 mit Schulen verbundene und 16 selbständige Kinderbewahranstalten.